

Vertrag
zur Durchführung einer Baumaßnahme, zur Verpachtung eines Grundstückes
sowie zur Weiterleitung einer Zuwendung gem. VV Nr. 12 zu § 44 LHO

zwischen der
Verbandsgemeinde Gerolstein
und der
Stadt Hillesheim

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Wasserbehörde – als Bewilligungsbehörde nachfolgende Regelung:

1. Präambel

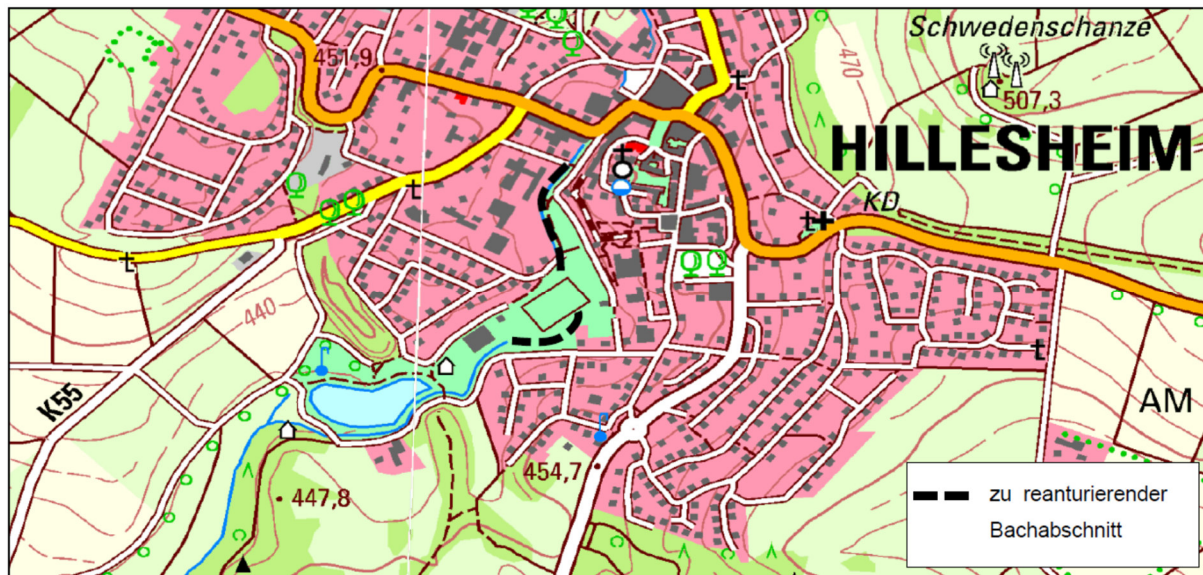
Bereits in der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim wurde das **Projekt „Schaffung von Retentionsraum und die Renaturierung des Hillesheimer Baches“** angestoßen. Hierbei trat die ehemalige Verbandsgemeinde Hillesheim und nunmehr die neue Verbandsgemeinde Gerolstein als Maßnahmeträger auf. Gemeinsam mit der Stadt Hillesheim soll eine nachhaltige ökologische, ökonomische und auch kulturelle Entwicklung des Hillesheimer Baches umgesetzt werden.

Mit dem Projekt soll in mehreren Bauabschnitten eine Reihe von Zielen verfolgt werden. So soll beispielsweise die ökologische Aufwertung der Flusslandschaft – wie von der europäischen Wasserrahmenrichtlinie gefordert – umgesetzt werden. Zudem wird durch punktuelle Aufweitungen des Abflussquerschnittes sowie dem Anlegen von Flutmulden eine Verbesserung des Hochwasserabflusses für die Ortslage Hillesheim angestrebt. Eine weitere Zielsetzung ist die Verbesserung der Uferstruktur. Bereits umgesetzt ist der erste Bauabschnitt (Fertigstellung 05/2019), welcher südlich der Ortslage anschließt.

Während der erste Bauabschnitt komplett in Trägerschaft der Verbandsgemeinde abgewickelt wurde sollen die nunmehr folgenden, hier insbesondere der zweite Bauabschnitt, förder technisch zwar weiterhin durch die Verbandsgemeinde Gerolstein, haushalterisch und verantwortlich aber durch die Stadt Hillesheim abgewickelt werden.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abwicklung des zweiten Bauabschnittes „Schaffung von Retentionsraum und die Renaturierung des Hillesheimer Baches in Hillesheim“ gem. Planung und Genehmigungsantrag des beauftragten Ingenieurbüros Reihnsner vom Juni 2020 sowie der aktualisierten Bauabschnittserweiterung vom Februar 2021. Auf diesen Genehmigungsantrag wird inhaltlich in diesem Vertrag Bezug genommen.



3. Weiterzugebende Zuwendung

Da bislang ein Bewilligungsbescheid nicht vorliegt erfolgt eine Weiterleitung der Fördersumme in einem gesonderten Vertrag.

4. Pflichten der Verbandsgemeinde Gerolstein

Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Hillesheim, Flur 22 Parzelle 73/6 mit einer Größe von 23.779 m². Die nicht durch den Sportplatz (inkl. Nebenanlagen) benötigten Flächen im Norden sowie im Süden des Grundstückes werden von der vorliegenden Planung tangiert. Der vorhandene Sportplatz soll zudem durch eine Entlastungsleitung in nord-südlicher Richtung gequert werden. Auf der nördlichen Rasenfläche soll ein sog. Soccerplatz installiert werden; auf der südlichen Rasenfläche wird ein Bachlauf profiliert und offengelegt. Im Bereich der vorhandenen Kugelstoßanlage, welche ebenfalls verlegt werden soll, wird ein wassergebundener Weg angelegt, welcher über einen U-Profil-Durchlass auf die Straße „Im Mühlenpesch“ führt.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein willigt ein, dass die Stadt Hillesheim die Baumaßnahmen auf dem Sportplatzgrundstück gemäß der vorgelegten Planung ausführt; sie stellt der Stadt Hillesheim das Grundstück, soweit es nicht die eigentliche Sportanlage (einschl. Nebenanlagen) darstellt, im Rahmen einer Verpachtung (s. Nr. 6) zur Verfügung. Eine Parzellierung des Grundstückes ist aktuell nicht vorgesehen – sollte von den Vertragsparteien einvernehmlich diese für notwendig erachtet werden, wird die Stadt Hillesheim diese auf eigene Rechnung beauftragen. Über ein etwaiges Entgelt für die Übertragung des Eigentumes von der Verbandsgemeinde Gerolstein auf die Stadt Hillesheim wird sodann verhandelt und beurkundet.

5. Pflichten der Stadt Hillesheim

Die Stadt Hillesheim ist Träger der kompletten Baumaßnahme und übernimmt alle mit dieser Investition verbundenen Kosten sowie die Unterhaltungslast der hieraus entstehenden Investitionsgüter. Dies gilt mit diesem Vertrag insbesondere für die auf Eigentum der Verbandsgemeinde errichteten Bauten – eine Entscheidung, ob die Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden, ist mit diesem Vertrag nicht getroffen, sondern obliegt der Entscheidung der Stadt Hillesheim. Im Einzelnen sind dies:

- Versetzen der vorhandenen Zaunanlage/ teilweise Neuherstellung
- Herstellung einer neuen Bachverdolung unter Laufbahn und Sportplatz
- Verlegung der vorhandenen Kugelstoßanlage
- Herstellung eines Fußweges hinter dem Sportplatzgebäude zur Straße „Im Mühlenpesch“ nebst hierfür notwendigem U-Profil-Durchlass
- Profilierung eines Bachlaufes auf der Grünfläche entlang der Straße „Im Mühlenpesch“
- Herstellung eines „Soccerplatzes“ auf der Grünfläche nördlich der Laufbahn
- Erweiterung des Spielplatzes
- Herstellung von Stellplätzen (für Wartungszwecke)
- Herstellung eines Motorikparkes
- Bepflanzungen außerhalb der Laufbahn

Für die neu erstellten Investitionsgüter übernimmt die Stadt Hillesheim die Unterhaltungslast für die Zukunft; die Unterhaltungslast für die Zaunanlage, die Laufbahn, den Sportplatz und die Kugelstoßanlage verbleibt bei der Verbandsgemeinde – diese Aufzählung ist abschließend. Die Grünflächenpflege innerhalb des Zauns obliegt weiterhin der Verbandsgemeinde; die Grünflächen außerhalb des Zauns werden durch die Stadt Hillesheim gepflegt und unterhalten.

Bei der Herstellung der Bachverdolung muss die vorhandene Laufbahn sowie der Sportplatz geöffnet werden; die Stadt Hillesheim verpflichtet sich, die geöffneten Flächen wieder in den Ursprungszustand zu versetzen und übernimmt die Gewährleistung dafür, dass nach Schließung des Grabens ein einwandfreier Zustand der Rasenfläche (keine Setzungen oder sichtbaren Schnittkanten) bis zu dessen kompletter Erneuerung besteht. Ein Wertausgleich („Neu für Alt“) findet nicht statt.

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen in dem zur Verfügung gestellten Gelände kontaminierte Bodenmassen gefunden werden, verpflichtet sich die Stadt Hillesheim zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Eine Kostenbeteiligung der Verbandsgemeinde scheidet aus; eine mögliche Zuschusserhöhung durch die SGD Nord bleibt hiervon unberührt und wird im Falle der Genehmigung durch separate Vereinbarung an die Stadt Hillesheim weitergeleitet.

Sollten Umplanungen oder Aktualisierungen vor oder während der Bauphase notwendig werden so müssen diese umgehend mit der Verbandsgemeinde, namentlich dem Bürgermeister, sowie der SGD Nord abgestimmt werden.

Zuwendung

Die Stadt Hillesheim wird die Zuwendung der Verbandsgemeinde Gerolstein aufgrund einer noch abzuschließenden Vereinbarung annehmen. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt im Haushalt der Stadt Hillesheim. Sie verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein und der Bewilligungsbehörde, das Vorhaben in der bewilligten Weise und innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchzuführen sowie

- a) die Zuwendung sowie die festgelegten Eigenanteile nur zur Finanzierung des beantragten Vorhabens in Anspruch zu nehmen.
- b) die Verbandsgemeinde Gerolstein unverzüglich zu unterrichten, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder wenn sich die Kosten für das Vorhaben nach Gewährung der Zuwendung ermäßigen.
- c) die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung nach den Vorgaben dieses Vertrages nachzuweisen.
- d) die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Stadt Hillesheim sie nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet oder wenn Festsetzungen dieses Vertrages nur teilweise oder nicht eingehalten werden können.
- e) die Zuwendung zurückzuzahlen, falls die Bewilligungsbehörde dies durch rechtskräftigen Bescheid fordert oder die Bewilligung widerruft.

6. Verpachtung

1. Die Verbandsgemeinde Gerolstein verpachtet die Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Hillesheim, Flur 22 Parzelle 73/6, welche sich nach Herstellung der Zaunanlage außerhalb der Sportflächen befinden, an die Stadt Hillesheim.
2. Das Pachtverhältnis beginnt ungeachtet der Fertigstellung der Baumaßnahmen am 01.01.2022 und läuft zunächst auf 30 Jahre.
3. Eine Kündigung kann nur mit einem triftigen Grund ausgesprochen werden, z.B. Aufgabe der vorgesehenen Nutzung seitens der Stadt Hillesheim oder Erweiterung des Sportplatzes durch die Verbandsgemeinde. Die Kündigung muss bis zum 30.06. eines Jahres ausgesprochen sein – das Pachtverhältnis endet dann am 31.12. des darauffolgenden Jahres. Eine Kündigung für den Bereich des neu herzustellenden Bachlaufes im südlichen Grundstücksteil ist von keiner Seite möglich. Eine Kündigung der übrigen Flächen kann erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist aus dem zu Grunde liegenden Förderbescheid erfolgen.
4. Im Falle einer Kündigung der übrigen Flächen hat die Stadt Hillesheim die errichteten Anlagen vollständig zurückzubauen und eine ebene Rasenfläche wiederherzustellen.
5. Das Pachtverhältnis kann durch Kauf einer nicht zur Zentralen Sportanlage gehörenden, noch zu vermessenden Teilfläche beendet werden; für diese Teilfläche wird keine bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart soweit sie nicht Gegenstand des Förderbescheides ist.
6. Der Pachtzins beträgt jährlich 1,- € und ist fällig am 01.11. eines jeden Jahres.
7. Der Pachtgegenstand wird ohne Gewährleistung verpachtet; einer besonderen Übergabe bedarf es nicht.
8. Die Pflicht zur Unterhaltung ergibt sich aus den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.
9. Die Überlassung der Pachtfläche an Dritte bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinde Gerolstein.
10. Auf die verpachtete Fläche evtl. anfallende Beiträge und Steuern (insbesondere Grundsteuern oder einmalige / wiederkehrende Ausbaubeiträge) werden anteilig von der Stadt Hillesheim übernommen.

7. Nebenbestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die als Anlage zu dieser Vereinbarung befindlichen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil dieses Vertrages und von den Vertragspartnern einzuhalten sind.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2022 mit einer Dauer von 30 Jahren, also bis zum 31.12.2051. Er verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn er nicht vor Ablauf eines Jahres zum Vertragsende von einer Seite gekündigt wird.

9. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich und bedürfen der Schriftform.

10. Beteiligung der Bewilligungsbehörde

Dieser Vertrag wird von der Verbandsgemeinde Gerolstein der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Gerolstein,

Hillesheim,

Verbandsgemeinde Gerolstein

Stadt Hillesheim

.....

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

.....

Gabriele Braun, Stadtbürgermeisterin